

## §. 3.

Die in gedachtem Regulative, Abschnitt III. §. 2, enthaltene Vorschrift, wornach Ausländer, welche sich an einem Orte hiesiger Lande länger als 24 Stunden aufhalten, ihren Paß bei der Polizeibehörde daselbst visiren lassen sollen, wird hiermit nochmals eingeschärft, und es ist von den Polizeibehörden auf deren Befolgung zu halten.

## §. 4.

Zur Abwendung des geklagten Herumziehens der Freiknechte im Lande, wird den Grenzbehörden zur Pflicht gemacht, diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Pässen sich ergibt, daß sie das Wandern auf ihre Gewerbe nur als Gelegenheit zum Vagabundiren gebrauchen, gar nicht weiter in hiesige Provinz einzulassen, und jedenfalls die Familien solcher fremden Freiknechte, welche nicht darthun können, daß sie bereits ein bestimmtes Unterkommen im Lande gefunden haben, zurückzuweisen.

In Ansehung der inländischen Freiknechte wird hiermit festgesetzt, daß, wenn sie nicht entweder ein ihnen schon andermwärts versprochenes Unterkommen nachweisen können, oder durch Verabschiebung aus der Arbeit zum Wegzuge mit den Ihrigen und Auffuchung eines andern Aufenthalts genöthigt werden, ihnen die Pässe nur für ihre Person, nicht zugleich für ihre Familien, zum unbestimmten Wandern von einer Meile frei zur andern, ausgestellt werden dürfen.

## §. 5.

Bei sämmtlichen, mit Beforgung der Paßpolizei beauftragten Behörden ist, um in vorkommenden Fällen die etwa nöthige Auskunft geben zu können, ein vollständiges Journal über die ausgestellten Pässe, und ein Register über die erfolgten Visirungen derselben, insofern solches nicht bereits geschieht, zu halten, wovon das Erstere wenigstens das Datum der Ausstellung, Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Religion und Alter des Paßempfängers, Bestimmungsort und Zweck der Reise, und die Dauer des Passes, Letzteres aber das Datum der Visirung, Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Religion und Alter des Paßinhabers, die Behörde, deren Paß visirt ist, das Da-